

Diskussion zum Vortrag von Heinz Müller-Dietz

Leitung: WOLFGANG SELLERT

SELLERT:

Vielen Dank, Herr Müller-Dietz, für Ihren lebhaften Vortrag, der ja mehr Probleme aufgezeigt als gelöst hat. Aber das war ja auch Ihre Absicht. Ungelöst erscheint mir beispielsweise das Verhältnis von Amnestie und Begnadigung. Sie meinten unter anderem, dass eine weitere Verrechtlichung des Gnadenrechts nicht viel bringen würde. Das leuchtet mir nicht ohne weiteres ein, wenn man davon ausgeht, dass die Gnade eine Ermessensentscheidung ist. Denn Ermessensentscheidungen sind, denkt man beispielsweise an den Verwaltungsgerichtsprozess, rechtlich nachprüfbar. Ich eröffne jetzt die Diskussion und gebe Herrn Schreiber das Wort.

SCHREIBER:

Ich habe gerade wieder mehrere Erfahrungen gemacht, die mich doch im Ergebnis dazu bringen, Herrn Müller-Dietz zuzustimmen, dass die Gnade unverzichtbar ist und dass wir sie brauchen, aber auch wie Sie, Herr Sellert, eventuell dafür zu plädieren, eine begrenzte gerichtliche Nachkontrolle zuzulassen. Ich war Assessor im Justizministerium in Hannover und bekam einen Fall übertragen: Ein Mann war zu lebenslanger Haft verurteilt, saß 10 Jahre. Er war verurteilt wegen Mordes. Er hatte mit seinem Bruder allein auf einem Hof gelebt. Der Bruder war tot in der Jauchegrube aufgefunden worden, das Gericht hatte ihn verurteilt und als Verurteilungsgründe im Wesentlichen angegeben: Wer soll es denn sonst gewesen sein? Wir wissen keinen anderen, der in Frage kommt, der der Täter gewesen sein könnte. Das war alles sehr zweifelhaft; und im Übrigen dann, als der Bruder aus der Jauchegrube gefischt worden war, stand der Tatverdächtige daneben und sagte: „Ich war es nicht.“ Und das Gericht sagte: „So spricht das schlechte Gewissen.“ Der Vorsitzende Richter wurde befragt zu dem Gnadengesuch und sagte: „Na ja, ich bin mir heute unsicher. Ich würde das heute wahrscheinlich nicht mehr so machen.“ Die Strafrechtsabteilung lehnte eine Begnadigung ab, weil das praktisch eine Art ersetzender Revisionsentscheidung werden würde, die Revision war als offensichtlich unbegründet verworfen worden. Ich habe mit ständig wachsendem Unbehagen dieses Urteil mehrfach gelesen und habe dann gesagt, also mir sträuben sich die Haare; wenn man die Argumentation dieses Gerichtsurteils sieht, bin ich für eine Begnadigung. Und dann gab es mit dem Abteilungsleiter und der Strafrechtsabteilung eine wilde Debatte beim Minister, und der Minister, vom Abteilungsleiter so gekennzeichnet: „der ist ja sowieso so weich wie

Butter“, der hat dann Begnadigung verfügt. Die Frage der Abgrenzung zu Revisionsentscheidungen ist mir da sehr problematisch geworden. Ich glaube, die Entscheidung war im Ergebnis richtig. „So spricht das schlechte Gewissen“ und „Wer soll es sonst gewesen sein“ sind keine Argumente. Damit kann man natürlich alle möglichen Urteile begründen. Das hat mich damals tief beeindruckt, diese Entscheidung.

Dann habe ich ein zweites Erlebnis gehabt: Auf einer Einladung mit dem damaligen Ministerpräsidenten ALBRECHT sagte dieser zu mir: „Na ja, die Gnadenentscheidungen, die trifft ja der regierende Landesfürst aus der Tiefe seines abgrundtief schwarzen Gemütes.“ Und da konnte ich ihn nur fragen: „Wie kamen Sie in meine Vorlesung?“ „Ja“, sagte er, „meine Tochter hat einen Freund, der ist Jurist, und der ist in Ihrer Vorlesung gewesen, das haben Sie in der Vorlesung gesagt.“ Da war in Niedersachsen folgender Brauch eingerissen: Die Gerichte entschieden nach § 57a StGB und lehnten eine Entlassung ab. Und einen Monat später legte der Verurteilte einen Gnadenantrag vor, und der Ministerpräsident ALBRECHT, der sehr gnadenfreundlich war, kümmerte sich sehr um diese Geschichte. Er lud die Kandidaten ein, sprach mehrere Stunden mit ihnen, las die Akten, ließ sich Gutachten machen und begnadigte dann in mehr als der Hälfte der Fälle, was zu einem Wutschrei in der Justiz führte, und das war auch mein spöttischer Scherz gewesen. Ich bin dann bei diesen Anhörungen zweimal dabei gewesen und ALBRECHT sagte: „Na, sagen Sie immer noch, aus der Tiefe seines schwarzen Gemütes?“ Ich habe gesagt, nein, so ganz tief schwarzen Gemütes kann ich nicht sagen, aber Willkür bleibt es doch. Und das Verhältnis zur gerichtlichen Entscheidung nach § 57a StGB ist mir da sehr problematisch geworden, aber man kann es wohl dem Ministerpräsidenten nicht versagen. Ich habe damals dann versucht, mir anzuschauen, wie in den Ländern die Praxis war. In Nordrhein-Westfalen regierte ein streng sozialdemokratischer Ministerpräsident, der hat praktisch überhaupt nicht begnadigt. Und in Niedersachsen ALBRECHT, der dann verfügt hat, dass die Leute in kirchliche Einrichtungen entlassen und dort betreut wurden, der hat in 70% der Gnadenantragsfälle begnadigt. Das war also sehr verschieden in den Ländern. Ich weiß nicht, ob es auch neuere Erkenntnisse gibt, vielleicht können Sie dazu etwas sagen. Das scheint mir doch auf ein Defizit der Gnadenpraxis hinzudeuten, wenn so willkürlich in dem einen Land so, in dem anderen Land so begnadigt wird. Diese Probleme der Gnade lassen mich dazu kommen zu sagen, sie ist wohl unverzichtbar, aber man braucht, um eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erreichen, eine irgendwie geartete Grenzkontrolle, nicht eine totale Nachkontrolle, aber eine Grenzkontrolle muss man im Zweifel haben.

SELLERT:

Nun läge es nahe, von der Gnade eine Parallele zur Strafzumessung zu ziehen. Aber jetzt haben Sie, Herr Müller-Dietz, das Wort.

MÜLLER-DIETZ:

Ich will aus meiner Seele keine Mördergrube machen, ich habe sehr wohl geschwankt bei der Frage des Rechtswegs. Und zwar war ich zunächst der festen Überzeugung, das ist ein Fall für den Art. 19 IV GG, Bürger-Staat-Verhältnis, und es muss einen Rechtsweg geben. Was ich da jetzt im Referat ausgeführt habe, das sind eigentlich nachträglich gekommene Überlegungen über den Erkenntniswert von solchen Entscheidungen. Nun kann man natürlich sagen, möglicherweise dürfen im Gerichtswege diese Dinge korrigiert werden, wie ich es eben beanstandet habe, da bin ich mir nicht sicher. Das ginge an die Ländergerichte, das wären Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, und ob diese Gerichte dann sozusagen für die Praxis ihres eigenen Landes in andere Länder schauen würden, weiß ich nicht. Sie müssten es vielleicht tun, wenn sie gerade diese Willkür abstellen wollen. Aber ich gebe zu, die Parallele zum Recht der Strafzumessung ist völlig richtig. Wir haben hier auch ein enormes Gefälle, große Unterschiede in der Praxis. Also für mich ist das kein Dogma. Man muss natürlich zunächst einmal sich mit der Frage auseinandersetzen: Gibt es gerichtsfreie Hoheitsakte, wenn ja, wo ist die Grenze zu ziehen?

LOOS:

Darf ich direkt etwas dazu sagen?

SELLERT:

Herr Frisch hat zugestimmt, dass Sie direkt dazu etwas sagen können.

LOOS:

Kriegt man das denn hin mit Art. 19 IV GG? Herr Schreiber hat uns ja gesagt, dass er Bedenken hatte gegen zu weitgehende Begnadigungen durch den Ministerpräsidenten ALBRECHT. Und da würde Art. 19 IV GG überhaupt nicht helfen. Das Problem ist doch offensichtlich, dass zu weitgehende Begnadigungen mit § 57a StGB wohl nicht kompatibel waren, und dagegen kann man gar nichts machen mit Art. 19 IV GG.

SCHREIBER:

Begnadige ich drauflos, aber trotz Art. 19 IV GG und ohne Rücksicht auf § 57a StGB.

LOOS:

Der Rechtsweg nach Art. 19 IV GG kann immer nur dazu führen, dass andere auch begnadigt werden. Eingriffe in die Justiz durch zu weitgehende Begnadigungen kann man durch Art. 19 IV GG nicht korrigieren. Deshalb muss man wohl dann wirklich darüber nachdenken, ob man das ganze Institut nicht in Frage stellen muss, was Herr Rüping ja auch wohl gemeint hat.

SELLERT:

Herr Müller-Dietz bitte.

MÜLLER-DIETZ:

Ich stimme da zu, wenn Sie sagen, dass diese Fälle sich nicht korrigieren lassen auf diesem Weg. Aber die Frage, ob sich dann Ansprüche anderer ergeben bei der Abwägung, das vermag ich nicht ganz so zu sehen, ich weiß nicht, ob das diese Auswirkungen haben würde. Es würde wahrscheinlich zur Aufhebung der einen oder anderen Gnadenentscheidung führen, aber Konsequenzen für Dritte sehe ich noch nicht.

SELLERT:

Herr Frisch.

FRISCH:

Herr Müller-Dietz, Sie haben sehr eindrucksvoll aufgezeigt, wie der Raum der Gnadenentscheidungen durch einen fortschreitenden Prozess der Verrechtlichung vieler Entscheidungen, die vor hundert Jahren noch Gnadenentscheidungen waren, geschwunden ist. Ich meine, das trifft nicht nur im Verhältnis von Strafurteilen zur Gnade zu. Wir haben Parallelerscheinungen solcher Verrechtlichung, etwa im Verhältnis des Gedankens der Toleranz gegenüber Gewissensentscheidungen und der Verrechtlichung der Gewissensfreiheit. Gleichwohl halten Sie die Gnadenentscheidung im Sinne eines zweiten Schrittes auch heute noch für wohl nicht völlig verzichtbar, insbesondere im Hinblick auf das Nichtvoraussehbare. Indessen muss man sehen, dass es dieses Problem natürlich auch sonst im Recht gibt und gegeben hat. Immer wieder gab es gewisse Entwicklungen, gewisse Probleme, die zunächst einmal nicht voraussehbar waren, sich aber plötzlich stellten. Fast alle diese Fälle sind rechtlich entschieden worden, etwa indem ein übergesetzliches Institut gefunden wurde, aber eben doch ein Rechtsinstitut, wie zum Beispiel der übergesetzliche entschuldigende Notstand – auch bei ihm geht es um Fälle, die man sich zunächst so gar nicht hat vorstellen können, für die es deshalb auch keine Regelung gab. Diese Fälle sind dann aber doch im Namen des Rechts entschieden worden, mit Hilfe von Figuren des Rechts. Das führt mich zur eigentlichen Frage: Auch wenn jemand begnadigt werden soll, stellt sich doch unausweichlich die Frage, nach welchen Maßstäben hier eigentlich entschieden werden soll. Auch hier muss man einen Katalog von Gesichtspunkten besitzen, tragende Gründe finden, die für eine bestimmte Entscheidung sprechen können, desgleichen entgegenstehende Gründe usw. Ich vermute nun sehr stark, dass die Entwicklung dieser Gründe überhaupt nicht ohne Ansehung des Rechts erfolgen kann. Wenn ich zum Beispiel die von Ihnen erwähnten Opferinteressen zuvor bei den echten Vollstreckungsentscheidungen nur begrenzt berücksichtigen darf, kann ich sie dann hinterher bei einer etwaigen Gnadenentscheidung unbegrenzt heranziehen, bin ich nun völlig frei? Ich habe doch wohl auch hier rechtliche Vorgaben und rechtliche Entscheidungen, die zu berücksichtigen sind. Und wenn das so sein sollte, stellt sich natürlich die Frage, was dann wirklich von der Gnade *als Gnade* bleibt: Ist es nicht vielleicht so, dass es bei so genannten Gnadenentscheidungen um Entscheidungen geht, die

zunächst, also vorab, so noch nicht getroffen werden konnten? Dann entstehen irgendwelche Lagen oder Situationen, die man nicht vorausgesehen hat und die eine neue Entscheidung fordern, und jetzt wäre es eigentlich notwendig, ein Institut zu haben, das solche Entscheidungen nach rechtlichen Kriterien bestimmt. Denn mit welchem Recht nimmt man solche Entscheidungen, die ihrerseits rechtliche Entscheidungen modifizierend fortschreiben, von einer rechtlichen Bestimmung und Kontrolle aus? Haben wir hier nicht ein Relikt aus vergangener Zeit vor uns, das so in unser insgesamt verrechtlichtes Denken nicht mehr hineinpasst? Ich kann mich noch gut an eine parallele Diskussion mit Herrn HASSEMER erinnern, in der es um den Toleranzgedanken ging. HASSEMER, damals noch Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, sagte in dieser Diskussion: Toleranz – als Modifizierung rechtlich vorgezeichneter Entscheidungen? Wir haben nichts zu vergeben. Die Rechte des einen und die Rechte des anderen schließen aneinander. Wenn ich diese Rechte korrekt abgewogen und bestimmt habe, woher nehme ich dann die Befugnis, das zu korrigieren? Meine Behauptung wäre also: Es geht in den Fällen so genannter Gnadenentscheidungen, insoweit stimme ich Ihnen zu, um Korrekturen im Blick auf Nichtvorhersehbares. Nicht ganz einverstanden bin ich damit, dass diese Korrekturen nach irgendwelchen Gnadenmaßstäben zu erfolgen haben. Hier, so würde ich sagen, sollten wir erst einmal die maßgebenden rechtlichen Kriterien herausarbeiten. Das wäre auch die Weichenstellung für die Frage der Kontrolle dieser Entscheidungen: Soweit diese nach rechtlichen Kriterien zu erfolgen haben, müssen sie auch überprüft werden können. – Ein letzter Punkt: Möglicherweise treffen unsere Beispiele noch nicht das Gesamtspektrum der Fälle, für die Gnade als notwendig reklamiert wird. Vielleicht gibt es, Sie haben das angedeutet, irgendwo noch einen Raum, zum Beispiel des Politischen, in dem auch Gnade eine Rolle spielt. Hier müsste man wohl noch gründlicher analysieren.

SELLERT:

Herr Müller-Dietz.

MÜLLER-DIETZ:

Ich bin etwas gespalten, eines Teils stimme ich Herrn Frisch zu, nur finde ich den Topos noch nicht. Und zwar deshalb: Ich habe zu Beginn versucht, das Sammelsurium, das sich hinter dem Begriff Gnade verbirgt, mit wenigen Begriffen knapp zu umreißen. Es ist ein Sammelsurium. Und da sehe ich noch nicht den tragenden Gedanken, der das alles zu einem Ganzen zusammenfassen kann. Ich sehe beispielsweise das Stichwort „Einzelfallgerechtigkeit“, was immer das heißen mag, auch sehr kritisch, weil man dann ja über Gerechtigkeit nachdenken muss. Auf der anderen Seite die überproportionalen Belastungen, die also ein Täter, der verurteilt ist, im Verhältnis zu anderen Verurteilten hinnehmen soll. Nur zwei Beispiele aus diesem Katalog von Gnadenfällen. Ob sich das auf einen einheitlichen Gedanken zurückführen lässt im Sinne einer Lösung in Ihrem Sinne, für die ich viel Sympathie habe, weiß ich nicht. Ich

habe darüber nachgedacht, ob man das aufgliedern kann nach verschiedenen Gesichtspunkten und für die verschiedenen Gesichtspunkte jeweils eine Art Lösung finden kann, einen Topos, einen Anknüpfungspunkt, aber mir ist nichts eingefallen, ich weiß keine Lösung.

SELLERT:

Herr Behrends.

BEHRENDTS:

Meine Wortmeldung möchte ihre Tendenz, Herr Müller-Dietz, der Gnade mit aller Behutsamkeit einen selbständigen Platz einzuräumen, unterstützen. Ich sehe Justiz und Gnade, Rechtsprechung und Begnadigung als etwas Grundverschiedenes an. Die Gnade hat eine ganz andere Rationalität als die Rechtsprechung. Sie trägt von der Rechtsprechung aus gesehen ein Element des Irrationalen an sich. Daher scheint mir auch die Ansicht, dass ein Urteil durch den Gnadenerweis nicht berührt wird, vernünftig zu sein. Es gilt dann „Gnade vor Recht“. In alten Zeiten konnte jemand schon deswegen der Strafe entzogen werden, weil ihm der zum Gnadenerweis befähigte König von Angesicht zu Angesicht begegnet war. Der Betreffende hatte einfach Glück gehabt, ohne dass die Geltung des Strafrechts damit aufgehoben wurde. Das moderne Gnadenrecht hat demgegenüber seine eigene Rationalität. Man würde sie erkennen, wenn man z.B. alle von Herrn ALBRECHT gewährten Gnadenerweise einmal daraufhin durchmustern würde. Es könnte sein, dass die Motive menschlich einleuchten würden, so verschieden sie gewesen sein mögen, verschieden wie die Biographien, die hinter den Fällen stehen. Deswegen empfinde ich die Versuche, die Gnade justiziabel und auf allgemein gültige Regeln zu bringen, als tief widersprüchlich. Auch die hervorgehobene Tatsache, dass die Gnadenpraxis von Bundesland zu Bundesland verschieden ist, ist kein Grund gegen ihre Sonderstellung. Verschiedenheit ertragen wir auch im Recht. In den Vereinigten Staaten wird in dem einen Staat hingerichtet, in dem anderen nicht. Natürlich ist das unglaublich, aber ist so. Und auch in Europa sind das Strafrecht und die Strafrechtspflege nicht einheitlich. Die Vorstellung, man könne je eine Rechtspflege erzeugen, die so sehr alle menschlichen Werte und Bedürfnisse integriert, dass sie das Palliativ der Gnade nicht mehr braucht, ist für mich eine Illusion und auch Ausdruck einer rationalen Hybris. Daher mein Plädoyer für ein Gnadenverfahren, das eigenen Kriterien folgt und die Rechtsfrage nicht erneut aufwirft. Gnadenverfahren sind keine Wiederaufnahmeverfahren, auch wenn sie, wie Sie, Herr Schreiber, für den Jauchefall gezeigt haben, der Beseitigung eines groben Missstandes dienen können.

SCHREIBER:

Ja, das war Korrektur eines Fehlers.

BEHRENDTS:

Die Korrektur eines Fehlers, ohne dass es möglich war zu sagen, ich gehe mit dem Fehler vor ein Gericht.

SELLERT:

Herr Starck.

STARCK:

Herr Schreiber hat gesagt, dass die Gnadenpraxis der verschiedenen Länder in Deutschland verschieden ist. Das ist etwas völlig Normales. Das Schulrecht ist in Niedersachsen anders als in Nordrhein-Westfalen. Es gibt eine eigene Zuständigkeit zur Begnadigung in dem einem Land wie in dem anderen. Deshalb ist die Gnadenpraxis nicht die gleiche in jedem Land.

SELLERT:

Frau Hörnle.

HÖRNLE:

Herr Müller-Dietz, Sie sagten, dass Sie für Nichtvorhersehbares ein Sicherheitsventil für unverzichtbar halten. Nun macht es sicher wenig Sinn, wenn wir uns darüber unterhalten, was das Nichtvorhersehbare ist. Aber man könnte sich doch zumindest über Folgendes unterhalten: Wenn wir ein solches Sicherheitsventil für notwendig erachten, ob man dann nicht in den Gnadenordnungen festschreiben müsste, dass die Begnadigung erstens begründet werden muss und dass zweitens diese Begründung sich auf unvorhersehbare Umstände beziehen muss, insbesondere nicht auf die Umstände, die bereits im Strafvollstreckungsrecht eine Rolle spielen.

MÜLLER-DIETZ:

Ja, der Sache nach steht es ja eigentlich drin. Es steht nur nicht der Begriff der Unvorhersehbarkeit drin. Aber wenn man die Gnadenordnungen so durchforstet, dann decken sie in der Tat Fälle, die eben gerichtlich nicht mehr, also im Rechtswege nicht mehr zu reparieren sind. Das sind aber eben doch nicht nur Fälle, die nicht vorhersehbar waren, es sind ja auch Fehlentscheidungen. Fehlentscheidungen sind immer vorhersehbar, oder?

SELLERT:

Herr Duttge.

DUTTGE:

Ich habe zunächst etwas Schwierigkeiten mit der These von Herrn Behrends, wonach die Gnadengewähr das Urteil unangetastet lasse. Das Urteil hat doch zunächst einmal den kommunikativen Bedeutungsgehalt, dass ein konkreter Anlass zu Missbilligung im Namen der Rechtsgemeinschaft besteht, die hierin zugleich zum Ausdruck gebracht wird, verbunden mit der Verfügung eines sinnlich wahrnehmbaren Übels. Eine Begnadigung führt aber ebenso wie jede Strafrestausssetzung nach § 57a StGB dazu, dass von der eigentlich vorgesehenen Übelszufügung in ihrer sinnlich spürbaren Dimension teilweise abgesehen wird. Insofern wirkt die Gnadenentscheidung oder Aussetzung des Freiheitsentzugs dem Urteilspruch entgegen. Erfolgt dies jedoch ohne konkreten rechtlichen Maßstab, obwohl zuvor ein hoher Aufwand betrieben wurde bei

der Feststellung von Schuld und Strafe, dann meine ich schon, dass hier die Gefahr eines rechtlich unkontrollierten Unterlaufens des vorausgegangenen justizförmigen Verfahrens und seines Abschlusses besteht. Im Verhältnis von Begnadigung und Strafrestausssetzung würde ich gerne zwei Fragen unterscheiden: Die erste zielt auf die Überlegung, ob das Institut der Gnade vielleicht einstweilen einfach geduldet werden muss, solange es Fälle geben könnte, die von § 57a StGB nicht hinreichend erfasst werden. Eine ganz andere, viel grundsätzlichere Frage ist jedoch, ob ein solches Institut auch generell, für die weitere Zukunft stets benötigt wird und akzeptiert werden kann. Und da stehe ich nun doch ganz auf Ihrer Seite, lieber Herr Behrends: Die Anerkennung eines solchen, sich den üblichen rechtlichen Kategorien entziehenden, teilweise außerhalb des Rechtssystems stehenden Instituts belegt nicht die Herrschaft des Rechts, sondern – ein Stück weit – das Fortwirken einer Art landesherrlichen Fürstenhoheit.

Jetzt aber zu meiner eigentlichen Frage: Was sollen denn die überzeugenden Gründe sein für die Anerkennung dieser weiteren, ohne näheren Beurteilungsmaßstab auskommenden Sphäre neben § 57a StGB, die – nur auf anderem Wege – ebenfalls zur Verkürzung der Strafvollstreckung führt, trotz der deutlichen Parallelen hinsichtlich der Konstellationen, die in beiden Bereichen zum Anlass hierfür genommen werden? Es bestehen infolge der von Ihnen eindrucksvoll geschilderten Annäherung der Gnadenentscheidungen an § 57a StGB jedenfalls tendenziell ähnliche Maßnahmen der Handhabung und eine jedenfalls tendenzielle Annäherung auch im Verfahren. Die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit zeigt deutlich, dass wohl alles auf eine weitgehende Parallelisierung hinausläuft. Wo gibt es dann aber noch einen berechtigten Bedarf jenseits des § 57a StGB? Sie haben, lieber Herr Müller-Dietz, von einem Sammelsurium möglicher Gründe für Gnadenakte gesprochen, dabei aber die Relevanz von im Wesentlichen drei Konstellationen betont: Die erste betrifft die Möglichkeit von Justizirrtümern; liegt hierin ein plausibler Grund für Gnadenakte? Wir haben einen ausgedehnten Rechtsgang mit vielerlei Partizipationsmöglichkeiten, dazu einen Instanzenzug, der mit Hilfe von Rechtsmitteln beschritten werden kann. Am Ende steht natürlich der Zwang zur Entscheidung, die unweigerlich – wie RADBRUCH es formuliert hat – stets nur mit schlechtem Gewissen gefällt werden kann. Doch ist dem ein aufwendiges Prozedere mit ernstlichem Bemühen um Aufklärung, Rechtsfindung und eine gerechte Entscheidung vorausgegangen: Warum sollte eine außerhalb des vorgegebenen Rechtsgangs, gleichsam aus externer Sphäre getroffene Vollstreckungsentscheidung von einer besseren Erkenntnis und höheren Dignität getragen sein? Der zweite Bereich praktisch relevanter Gnadengründe resultiert aus allgemein- oder sozialpolitischen Erwägungen: Genannt werden etwa Entlassungen, um der Überbelegung mancher Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken, oder zwecks Ermöglichung von urlaubsbedingten Absenzen der Justizvollzugsbeamten. So verständlich diese Anliegen auch für sich sind, können sie doch wohl kaum das Infragestellen eines vorangegangenen Rechtsakts legi-

timieren. Die dritte, wahrscheinlich bedeutsamste Kategorie betrifft das verständliche Streben nach Vermeidung unbilliger Härten, etwa infolge besonderer gesundheitlicher Bedrängnisse oder familiärer Belange. Hier kann man sich in der Tat vorstellen, dass die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG jenseits von Tatschuld- und Präventionsüberlegungen auf die Vollstreckungsentscheidung gleichsam unvermittelt durchschlägt. Wenn das aber so ist, dass es also dahingehende berechnete Anliegen geben kann, so sollte dies besser schon im Rahmen von § 57a StGB aufgefangen werden können, *de lege lata* oder *de lege ferenda*.

DIEDERICHSEN:

Ich hatte mich auch zu diesen Fragen gemeldet.

SELLERT:

Ja, die Liste ist lang, aber in diesem Falle ist ja Herr Behrends so unmittelbar angesprochen worden von Herrn Duttge, und da mag es erlaubt sein, dass er jetzt kurz dazu etwas sagt.

BEHRENDTS:

Ich sage nur einen Satz: Dass das Urteil stehen bleibt, ergibt sich doch schon daraus, dass die Gnade nicht aufgedrängt werden kann. Sie muss angenommen werden. Ein Gnadenerweis befreit nicht von moralischer Schuld. Das Urteil als eine rechtliche Missbilligung bleibt bestehen. Die Gnade kommt aus einer anderen Sphäre und macht deutlich, dass die Welt nicht nur vom Recht verwaltet wird, sondern auch von Gesichtspunkten, die einer anderen Kategorie angehören. Und das hat eine große, bei allen Schwächen und Missbrauchsgefahren menschlich anrührende Tradition. Wer Verantwortung für so etwas trägt, wird daher auch spüren, dass er damit etwas ganz Exzeptionelles verwaltet. Daher scheint mir der Vorwurf, all das sei Willkür, nicht ganz fair. Wer ihn erhebt, sollte sich einen Moment vorstellen, er selber sei als Landesfürst von Rechts wegen mit einer Gnadensache befasst. Er würde vermutlich sofort anders denken.

SELLERT:

Jetzt aber bitte Herr Müller-Dietz.

MÜLLER-DIETZ:

Eine Bemerkung dazu, was Sie, Herr Duttge, gesagt haben. Deckt die Amnestie alle Fälle ab? Nein. Wir haben also eine Teilgruppe, die hier sicherlich in Betracht kommt, aber es gibt eine Vielzahl von Einzelfällen, die ganz verschieden, ganz unterschiedlich geartet sind und sich nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen lassen. Natürlich stellt sich auch die Frage der Wiederaufnahme. Dass die Begnadigungen in etlichen Fällen, ich sage es jetzt einmal ganz deutlich, Reparaturen des Gesetzes sind. Man versucht eben, insuffiziente Gesetze anzupassen, auf diesem Weg passend zu machen. Die Regelungen der Strafprozessordnung über Strafausstand, Strafaufschub, Strafunterbrechung

betreffen entweder Ermessensentscheidungen der Vollstreckungsbehörden in Fällen, wo man sagen würde, eigentlich müsste von Rechts wegen, vielleicht sogar mit Bezug auf Art. 1 GG, Strafunterbrechung, Strafausstand gewährt werden – müsste, es steht aber nicht so im Gesetz. Und so verfahren wir auch nicht bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Und so gibt es eine Fülle von Regelungen, auch die Fälle der sogenannten Sammelbegnadigungen. § 16 Strafvollzugsgesetz könnte man ändern. Das Ganze kommt für den Bundesgesetzgeber nicht mehr in Betracht, weil es Landessache ist. Das ist ja auch bekannt, dass die Praxis in den Ländern auseinander geht. Soll heißen, wir könnten in vielen Bereichen durch Gesetzesreformen Gnadenentscheidungen überflüssig machen. Nur kann man das eben nicht immer machen. Und was soll geschehen, bis der Gesetzgeber tätig wird? Und ob er überhaupt tätig wird? Das ist das Problem.

SELLERT:

Da für zwölf Uhr die Abschlussdiskussion auf dem Programm steht, möchte ich jetzt die Beiträge sammeln und um kurze Äußerungen bitten.

RÜPING:

Ich möchte noch einmal werben für die Sicht, dass die Gnade ins Museum gehört. Eine Gnadenordnung, wie sie positivrechtlich existiert, widerspricht dem herkömmlichen Wesen der Gnade. Und mein letzter Aspekt, um es aus Zeitgründen darauf zu beschränken: Gnade war auch im Verwaltungsrecht schon der Dispens durch den Landesherrn. Und beim Dispens hat sich die Verrechtlichung vollendet. Man könnte staatsrechtlich vielleicht Gnade auch als eine Form des Dispenses deuten. Ich meine, das Rechtsinstitut hat keine Daseinsberechtigung mehr.

SELLERT:

Herr Diederichsen.

DIEDERICHSEN:

Nimmt man die Strafe als Rechtsinstitut ernst, so muss man meines Erachtens auch die Gnade als ein selbständiges Rechtsinstitut anerkennen und darf sie nicht als Teilaspekt der Strafzumessung in der Strafe aufgehen lassen. Die Begnadigung folgt zudem unter Umständen ganz anderen Gesichtspunkten als die Strafe und ist so auch nicht einfach nur eine Korrektur der Bestrafung.

Wenn ich mich hierin also dezidiert auf die Seite von Herrn Behrends schlage, so ist dafür GUSTAV RADBRUCH verantwortlich. Wir haben in der Nachkriegszeit mit ihrem großen Nachholbedarf seine Schriften verschlungen. In einem dieser Bände kam ein Fall vor, den Sie alle kennen und der auch mich ganz besonders beeindruckt hat. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts war die englische Segelyacht Mignonette anderthalbtausend Meilen vom Kap der guten Hoffnung entfernt schiffbrüchig geworden. Drei Seeleute und ein Schiffsjunge hatten sich ohne Trinkwasser und fast ganz ohne Nahrung in ein offenes Boot gerettet und waren nach einigen Tagen am Verhungern. Die

Männer haben daraufhin den Schiffsjungen getötet und mehrere Tage von seinem Fleisch gelebt. Als sie gerettet und angeklagt wurden, weigerte sich das Seegericht, den Angeklagten entschuldigenden Notstand zuzubilligen. Sie wurden verurteilt, weil es, wie das Gericht meinte, keinen Maßstab gäbe, das Verhältnis des Werts verschiedener Menschenleben zueinander zu messen. Doch verwies das Gericht zugleich auf das Vorrecht des Souveräns, Gnade auszuüben, die Queen Victoria dann auch walten ließ.

Das hielt die strenge kategoriale Unterscheidung zwischen den Rechtssphären von Strafe und Gnade aufrecht: Es gehört sich einfach nicht, andere Menschen aufzuessen, auch in solchen Extremsituationen nicht. Schließlich sind wir keine Kannibalen! Und diese Maxime soll auf der Ebene des Strafrechts auch durchgängig gelten, auch wenn wir für die betroffenen Seeleute psychologisch Verständnis hätten und rechtsethisch Mitleid empfänden. Dass den Angeklagten durch einen Wechsel der Kategorien geholfen werden konnte, das ist typisch für die Gnade.

Ich glaube auch nicht, dass die Gnade eine Funktion nur in einer absoluten oder konstitutionellen Monarchie hat, weil sie quasi das Gegenstück zur Bestrafung ist, so dass der großen Machtfülle des Fürsten die Möglichkeit entspricht, auf den staatlichen Strafanspruch auch zu verzichten. Ich meine vielmehr, dass auch in einer Republik die Gnade überzeugend legitimiert ist, zumal sie manchen zusätzlichen Momenten, die bei der Bestrafung keine Rolle spielen dürfen, Rechnung tragen kann. So kann für Fehler des Gerichts, die durch Rechtsmittel nicht mehr behebbar sind, die Gnade ein sinnvolles Remedium sein oder lässt sich für die Aufgeregtheit der Bevölkerung, wenn sie sich über ein ungerecht erscheinendes Urteil empört, mit der Gnade ein rechtspolitisch sinnvolles Ventil schaffen.

SELLERT:

Herr Jehle.

JEHLE:

Wenn diese Opferinteressen, die vorher schon angesprochen worden sind, bei der Gnadenentscheidung eine Rolle spielen sollen, wenn man das in der Tat erwägen würde, käme hier ein sehr stark subjektiver Maßstab ins Spiel. Da ist auf der einen Seite das unversöhnliche Opfer, das nach 30 Jahren immer noch nicht vergeben hat und immer noch Rachegefühle hegt, auf der anderen Seite das Opfer, das eine Haltung im Sinne einer christlichen Vergebung einnimmt. Wenn wir also Opferinteressen als die Interessen der individuell Geschädigten verstehen, dann halte ich das für keinen tragenden Maßstab.

SELLERT:

Herr Schreiber.

SCHREIBER:

Meine Bemerkung hat sich weitgehend erledigt, Herr Müller-Dietz hat es nun schon so schön gesagt, die Abwägung von Herrn Duttge hat viele Gründe,

aber angesichts der Mängel des Wiederaufnahmerechts müssen wir auch solche Ventile wie die Gnadenentscheidung haben. Ob man durch eine Änderung des Wiederaufnahmerechts nun doch nicht zu viele Schleusen öffnen würde – dann lieber Gnade als diese weite Öffnung des Wiederaufnahmerechts.

MÜLLER-DIETZ:

Nur eine kurze Bemerkung angesichts der fortgeschrittenen Zeit zu Herrn Jehle: die Opferinteressen. Ich habe das nicht in dem Sinne verstanden, dass nach dem Rachegefühl eines Opfers entschieden werden muss. Sondern ich habe nur die Abwägung von Täter- und Opferinteressen gemeint, das sind ja legitime Interessen auf beiden Seiten. Und wohin die führt, das ist dann eben die Entscheidung der Gnadenbehörde. Die viel schwierigere Frage, nämlich nach einer Beteiligung des Opfers an dem Verfahren, die habe ich offen gelassen, weil ich tatsächlich Zweifel habe, dass das sinnvoll ist. Ich bin nur deshalb auf den Gedanken gekommen, weil es im Strafverfahren das Institut des Nebenklägers gibt und im Grunde in irgendeiner Form das, was Opferinteressen genannt werden kann, auch in die Gnadenentscheidungen einfließen soll. Dazu braucht man vielleicht die Beteiligung nicht. Die wäre auch schwierig, das sollte dann auch nur durch einen Anwalt geschehen, das sollte nicht durch die Opfer selbst geschehen.

Aber da ist eine Frage, die noch weiterer Diskussion bedarf. Die Frage der Schuld: Es ist natürlich nun diese ganze Gnadenentscheidung, vor allen Dingen natürlich bei Kapitaldelikten, schweren Straftaten, von Schuld- und Unrechtserwägungen begleitet. Es ist gar keine Frage, dass das abgewogen wird, und das führt zur Frage der Vertretbarkeit, der Akzeptierbarkeit einer Begnadigung in solchen Fällen, das muss geprüft werden. Die empirische Untersuchung von Herrn MEIER, die hat sich ja mehr auf die üblichen Vermögens- und Verkehrstäter erstreckt, das war ja das Gros derer, die in diesen Akten vorgekommen sind, weil sie im entsprechenden Verhältnis im Strafvollzug einsitzen. Also da ging es natürlich auch gar nicht um diese Kapitaldelikte, aber dass je nach Schwere abgewogen werden muss, dass eben diese Gesichtspunkte hier auch eine Rolle spielen, auch in die Abwägungsentscheidung der Gnadenbehörde einfließen, das steht außer Frage. Das ist eigentlich auch über die sehr allgemein gehaltenen Gnadenregelungen hinaus in der Praxis in den Formulierungen der Gnadenbehörden sichtbar. Wenn es also um Unerträgliches geht, da tauchen Begriffe auf wie „Verteidigung der Rechtsordnung“, „unerträgliche Verletzung der Rechtsordnung“, also das sind alles Wischiwaschibegriffe. Jedenfalls ist damit eben auch begründet, dass die Schwere des Tatunrechts und der Schuld in die Entscheidung einfließen muss.

SELLERT:

Herzlichen Dank. Wir kommen nun zur Abschlussdiskussion.